

Vorname Name
Straße Hausnummer
Postleitzahl Ort

**Kundeninformation
EEG-Einspeisung**

Kundeninformation EEG-Einspeisung

Seite/Umfang
1/2

Hiermit bestätigt der Verteilnetzbetreiber

Version
26.06.2017

Stromnetz Berlin GmbH
Eichenstr. 3 A
12435 Berlin

die Abnahme und Vergütung von Strom, den der Einspeiser in der genannten Stromerzeugungsanlage gemäß EEG erzeugt und ganz oder teilweise in das Verteilnetz der Stromnetz Berlin GmbH einspeist. Die Belieferung des Einspeisers mit elektrischer Energie und der Anschluss an das Verteilnetz werden separat geregelt.

1. Angaben zum Einspeiser

Vorname Name
Straße Hausnummer
Postleitzahl Ort

2. Angaben zur Stromerzeugungsanlage

Anlagenstandort	Straße Hausnummer, Postleitzahl Ort
Zählpunktbezeichnung	
Einspeisung	DE000080
Erzeugung	DE000080
Installierte Leistung	kWp
Spannungsebene	0,4 kV
Frequenz	ca. 50 Hz
Inbetriebnahmedatum	
Vergütungsende	
Energieart	
Anlagentyp	
Bilanzkreis	11XEEG-VE-DSO-BD

3. Betrieb der Stromerzeugungsanlage

Der Einspeiser hat im Prozess der Inbetriebnahme der Stromerzeugungsanlage nachgewiesen, dass er anspruchsberechtigt im Sinne des EEG ist. Wird die Stromerzeugungsanlage zukünftig nicht als Anlage gemäß EEG betrieben, oder sind überhöhte Vergütungsbeträge gezahlt worden, so ist der Einspeiser verpflichtet, die zu viel gezahlten Vergütungsbeträge an den Verteilnetzbetreiber zurück zu zahlen.

Sollte eine Änderung des EEG eintreten, behält sich der Verteilnetzbetreiber vor, zu viel gezahlte Einspeisevergütung vom Einspeiser zurückzufordern, soweit dies rechtlich rückwirkend für zulässig erklärt wird oder möglich ist.

4. Störung und Unterbrechung der Einspeisung

Soweit der Verteilnetzbetreiber durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände an der Abnahme der Energie des Einspeisers gehindert ist und die Beseitigung der Hindernisse wirtschaftlich nicht vertretbar ist, ruhen die Verpflichtungen von Einspeiser und Verteilnetzbetreiber bis zur Beseitigung der Hindernisse. Gleiches gilt im Falle von Störungsbeseitigungen, Wartungs-, Instandhaltungs- oder sonstigen betriebsnotwendigen Arbeiten. Der Verteilnetzbetreiber unterrichtet den Einspeiser rechtzeitig vor einer beabsichtigten Unterbrechung der Energieabnahme in geeigneter Weise. Wenn eine Unterrichtung nicht rechtzeitig möglich ist, hält der Verteilnetzbetreiber entsprechende Informationen für den Einspeiser bei der Störungsstelle vor.

Der Verteilnetzbetreiber ist berechtigt, die Energieabnahme sowie die damit verbundenen Dienstleistungen fristlos einzustellen und die Einspeisestelle vom Verteilnetz zu trennen, wenn die Einstellung erforderlich ist, um

1. eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Sachen von erheblichem Wert abzuwenden
2. zu gewährleisten, dass Störungen anderer Kunden oder störende Rückflüsse auf Einrichtungen des Verteilnetzbetreibers oder Dritter ausgeschlossen sind.

Die Einstellung ist auch zulässig, wenn die Sicherheit oder Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems gefährdet oder gestört und die Einstellung zur Beseitigung der Gefahr erforderlich ist.

5. Haftung

Der Einspeiser und der Verteilnetzbetreiber haften einander entsprechend § 18 Abs. 2 der Niederspannungsanschlussverordnung vom

1. November 2006 (BGBl. I S. 2477); dies gilt auch für Anlagen mit Anschluss an das Mittelspannungsnetz.

6. Anlagen

Die folgenden Anlagen sind Bestandteil der Kundeninformation EEG-Einspeisung PV-Anlage

Anlage 1 Preisblatt EEG-Einspeisung

Anlage 2 § 18 NAV in der Fassung vom 1. November 2006

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und gilt ohne Unterschrift.